

Auch in der Rezension müssen Fakten stimmen

Falscher Vorwurf an Buchautor: Mit erfundenen Zitaten gearbeitet

In einer Zeitung erscheint eine Buchrezension. Darin wird dem Autor vorgeworfen, er arbeite mit verfälschten, irreführenden und erfundenen Zitaten. Er zitiere beispielsweise einen Bürgermeister mit einem Ausspruch, der eine "Erfindung des Autors" sei. Die in diesem Artikel geäußerte Kritik wurde auch von anderen Zeitungen übernommen, teilweise in identischer, teilweise in gekürzter Form. Der Autor sieht seine Berufsehre beschädigt. Soweit sich die Kritik gegen die Zitierung richte, sei sie unzutreffend, da er besagten Bürgermeister überhaupt nicht zitiert habe und dem zufolge das Zitat auch nicht haben erfunden können. Er wendet sich an den Deutschen Presserat. Der Verlagsdirektor der Zeitung erklärt, dem Vorgang liege eine Summe tiefer Verletzungen auf beiden Seiten zugrunde, die weit in die DDR-Geschichte zurückgriffen. Die Vorgeschichte sei so verworren, dass sie kaum aufklärbar erscheine. Soweit der Autor der Zeitung vorwerfe, sie habe ihm die Möglichkeit verwehrt, die unrichtigen Behauptungen in einem Leserbrief zu korrigieren, sei dies falsch. Er habe auf einer Gegendarstellung bestanden, die die Zeitung nicht abdrucken müssen. Die Chefredaktion biete dem Autor jedoch an, einen Leserbrief zu bringen, wenn dieser weder beleidigend noch strafrechtlich zu beanstanden sei. (2005)

Die Buchkritik verstößt gegen Ziffer 2 des Pressekodex. Zu diesem Ergebnis kommt der Presserat, der einen Hinweis ausspricht. Er vertritt die Auffassung, dass auch eine Buchkritik trotz ihres wertenden Charakters auf stichhaltige Fakten gestützt sein muss. Diesen Anforderungen hat die umstrittene Veröffentlichung jedoch nicht genügt. Der Autor des rezensierten Buches kann glaubhaft darlegen, dass er nicht mit dem Bürgermeister, sondern mit dessen Großcousin gesprochen hat. Das kommt auch in dem Buch klar zum Ausdruck. Das Zitat ("Sollen wir aus dem Unrechtsstaat Bayern etwa in den Unrechtsstaat DDR abhauen?") hat der Autor also nicht frei erfunden. Sollte das Zitat unzutreffend sein, was der Beschwerdeausschuss nicht aufklären konnte, so war es dennoch unzutreffend, dem Autor zu unterstellen, er habe das Zitat frei erfunden. Zu keinem Zeitpunkt nämlich hat er behauptet, selbst mit dem Bürgermeister gesprochen zu haben. Diese Aussage ist deshalb nicht mit der erforderlichen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt überprüft worden. (BK2-37/06)

Aktenzeichen: BK2-37/06

Veröffentlicht am: 01.01.2005

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Hinweis